

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 150.

Mittwoch den 30. Mai.

1849.

### Tagesbefehl

an die Communalgarde zu Leipzig den 29. Mai 1849.

Indem ich nachstehenden Tagesbefehl des Königl. Generalcommandos, hoher Ordnung, hierdurch zur Kenntniß der Communalgarde bringe, ergreife ich zugleich die Gelegenheit, derselben hiermit auch öffentlich meinen aufrichtigen Dank für die treue und aufopfernde Pflichterfüllung auszusprechen, die sie in diesem verhängnißvollen Monate aufs Neue in so ausgezeichnete Weise bewährt hat.

Nächst dem verbinde ich mit diesem Danke die erfreuliche Mittheilung, daß auch das Brigade-Commando unserer braven Truppen in Schleswig-Holstein, so wie das Commando unserer leichten Infanterie daselbst, in Zuschriften der Herren Generalmajor v. Heintz und Oberstleutnant Schubauer an das unterzeichnete Commando, die Leistungen der Communalgarde in jüngster Zeit aufs ehrenvollste anerkannt und ihre wärmsten Sympathien für dieselbe echt cameradschaftlich ausgesprochen haben.

Das Commando der Communalgarde.  
G. W. Neumeister.

### Tagesbefehl

an die Communalgarde zu Leipzig. Dresden, am 26. Mai 1849.

Das Königl. General-Commando der Communalgarden hat aus den über das Verhalten der Communalgarde zu Leipzig eingegangenen Berichten ersehen, daß das Commando derselben wie früher schon zu wiederholten Malen, so auch in der verhängnißvollen Zeit vom 2. bis zum 10. Mai dieses Jahres mit großer Umsicht und Ausdauer verfahren ist, daß aber auch die Mannschaften in ihrer Mehrheit ihren Beruf erkannt und ihre Verpflichtung für Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung einzustehen, im reichsten Maße erfüllt haben.

Insbondere haben sich diejenigen Freiwilligen aus allen Compagnien und das 4. Bataillon, durch welche die Barrikade am Café français in der Nacht vom 6. zum 7. dieses Monats erstürmt worden ist, durch ihren Muth und ihre kühne Entschlossenheit rühmlichst ausgezeichnet.

Die Verdienste, welche sich der größere Theil der Communalgarde zu Leipzig um ihre schöne Stadt und um das geliebte Vaterland erworben haben, leben fort und der Dank und die Anerkennung ihrer Mitbürger mag ihr Lohn sein.

Mit der Communalgarde betrauert das Vaterland die Opfer, welche in Erfüllung ihrer Pflicht gefallen sind. Sie haben für eine gute Sache ihr Leben gegeben, und ihr Gedächtniß bleibt in der Brust ihrer treuen Cameraden.

Sind aber Einzelne und leider sogar ganze Abtheilungen ihrer Pflicht, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit mitzuwirken, nicht oder nicht genügend nachgekommen, so ist bereits Einleitung getroffen worden, daß gegen dieselben im Wege des Gesetzes verfahren und das ehrenwerthe Corps von solchen befreit werde, welche nicht verdienen, den Ruhm zu theilen mit denjenigen, welche sich denselben treu und durch schwere Opfer verdient haben.

Königl. General-Commando der Communalgarden.  
v. Mandelsloh.

### Bekanntmachung,

die Anmeldung der bei den Recrutirungen in den Jahren 1847, 1846, 1845 und 1844 in die Dienstreserve versetzten Mannschaften betr.

Nach §. 18 des Gesetzes, „die Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 1. August 1846 betreffend“, vom 9. November 1848 und in Gemäßheit der von dem Königl. Kriegsministerium unterm 12. April d. J. erlassenen öffentlichen Aufforderung — s. Nr. 122 der diesjährigen Leipziger Zeitung — werden alle diejenigen, welche bei den Recrutirungen in den Jahren 1847, 1846, 1845 und 1844 zur Dienstreserve versetzt worden sind und sich im hiesigen Stadtbezirke aufhalten, hierdurch aufgefordert, künftigen

Freitag den 1. Juni 1849

sich vor unserm Deputirten in der alten Waage am Markte hier persönlich anzumelden oder bei dringender Abhaltung anmelden zu lassen, alsdann aber an dem, ihnen bei der Anmeldung bekannt zu machenden Tage vor der Königl. Recrutirungs-Commission Behufs der anderweiten Untersuchung ihrer Dienstfähigkeit unter der Verwarnung sich zu stellen, daß gegen die Ausbleibenden nach §. 75 u. fg. des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 1. August 1846 wird verfahren werden.

Hierbei wird ferner den Dienstreservemannschaften, welche sich nach dem Obigen am 1. J. M. anzumelden haben, bekannt gemacht,

- 1) daß sie bei der Anmeldung ihre Geburts- oder Geseßscheine zu überreichen haben,
- 2) daß die in Folge der anderweiten Untersuchung zum Militairdienste untauglich Befundenen ihrer Militairpflicht entlassen, die für mindertauglich Erklärten der nach §. 15a des Gesetzes vom 9. November 1848 zu bildenden Dienstreserve, die Tauglichen endlich der Kriegreserve auf die Dauer ihrer Reservepflicht zugetheilt werden. Es bleibt jedoch
- 3) diesen tauglich Befundenen und der Kriegreserve zugetheilten Mannschaften unbenommen, von der nach §. 58 des Gesetzes vom 1. August 1846 gestatteten Stellvertretung Gebrauch zu machen und ist diesfalls von den Mannschaften, welche bei den Recrutirungen 1844 und 1845 in die Dienstreserve gesetzt worden sind, nur die Hälfte der Einstandssumme mit